

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. Juli 2012

Nr. 22/2012

---

**Inhalt:**

**Ordnung  
zur Änderung  
der**

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT**

**Bachelor of Laws (LL.B.)**

**der Universität Siegen**

**Vom 17. Juli 2012**

**Ordnung  
zur Änderung  
der**

**PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Bachelor-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT**

**Bachelor of Laws (LL.B.)**

**der Universität Siegen**

Vom 17. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science - Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen vom 8. November 2010 (AM Nr.17/2010), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bachelor of Science“ gestrichen und die Worte „verliehener Titel“ durch die Worte „akademischer Grad“ und die Bezeichnung „Fachbereich 5“ ersetzt durch die Bezeichnung „Fakultät III“
2. In § 1 (1) Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ gestrichen.
3. In den §§ 2, 5, 6 und 10 sowie im Anhang wird der Begriff „Modulüberblick“ durch „Modulübersicht“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhalten folgende Fassung „...;die Bachelorarbeit (Modul 20) kann nicht angerechnet werden.“ ergänzt.
5. § 7 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu beachten.
6. In den §§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 27 wird der Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt.
7. In § 9 werden vor dem Wort „betrifft“ die Worte „oder mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2 c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt“ eingefügt; nach dem Komma hinter dem Wort „betrifft“ werden die Worte „treten an die Stelle der §§ 10, 12 Absätze 1 bis 3, 13, 17, 18, 20 Absätze 2 bis 6, 21, 22, 23 Abs. 2, 4 bis 8“ ersetzt durch das Wort „gelten“.
8. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „spätestens in der dritten Woche“ ersetzt durch die Worte „spätestens bis zum Ende der dritten Woche“.
9. In § 10 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Fristen gem. §§ 31 f. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.“
10. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Im Modulelement 18.1 ist eine Seminarleistung zu erbringen. Für Seminarleistungen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars gibt die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Form (z.B. durch Aushang oder Newsletter) bekannt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter des jeweiligen Seminars teilt die erfolgreiche Teilnahme dem Prüfungsamt mit.“
11. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 3 entfällt der Zusatz „und des Prozessrechts“.
13. In § 12 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Gleiches gilt für eine Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2 b) oder mit interdisziplinärem Thema mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (§ 23 Absatz 1 Satz 2 c).“
14. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt den Rücktritt von der Prüfung erklären. Im Falle von Seminarleistungen legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte Frist fest, bis zu der die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe eines wichtigen Grundes von der Teilnahme an dem Seminar zurücktreten kann; erfolgt der Rücktritt nach Ablauf der Frist so findet Satz 5 entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, im Falle von Seminarleistungen gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon

ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt. Wird die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels. Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt, im Falle von Seminarleistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter, glaubhaft zu machen. Die weitere Teilnahme an dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nachschreibeklausur im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 5 – die geforderte Leistung noch erbringen kann.“

15. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „oder“ die Worte „oder durch Verwendung von Plagiaten“ eingefügt.
16. Es wird folgender § 13a eingefügt:  
„§ 13a Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten  
(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.  
(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.  
(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.  
(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.“
17. In § 17 Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 6 der folgende Satz 7 angefügt: „Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nach Maßgabe von Satz 4 bestanden haben, erhalten die Gelegenheit, zum Zwecke der Notenverbesserung an der Nachschreibeklausur teilzunehmen, sofern sie sich rechtzeitig beim Prüfungsamt zu dieser Klausur anmelden.“
18. In § 17 Absatz 2 werden folgende Sätze 6 und 7. eingefügt: „Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer weiteren Klausur die Leistung nachzuholen. An dieser weiteren Klausur können nur Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, die zur ersten Prüfung zugelassen wurden.“ Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.
19. In § 17 Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt durch die Worte „Absatz 2 Satz 6 bis 8“.
20. In § 17 Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt durch die Worte „Absatz 2 Satz 6 bis 8“.
21. In § 17 Absatz 5 Satz 3 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „6 bis 8“ eingefügt.
22. In § 18 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird vor dem Wort „Klausurnote“ das Wort „die“ eingefügt.
23. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz 3 beigefügt: „Wird durch die mündliche Prüfung der Studiengang abgeschlossen oder handelt es sich hierbei um die letzte Wiederholungsprüfung, gilt das Zwei-Prüfer-Prinzip.“
24. In § 18 Absatz 4 werden in Satz 3 hinter dem Wort „Halbsatz“ die Worte „und Absatz 3 Satz 3“ und in Satz 4 hinter dem Wort „Beisitzer“ die Worte „i.S.v. Absatz 3“ eingefügt.

25. In § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt: 1Der Prüfungsausschuss erlässt allgemein verbindliche Regelungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Klausuren; diese Regelungen werden durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht.
26. § 19 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Seminarleistungen sind jeweils Prüfungen im Sinne von § 9. Die Teilnahme an mehreren rechtswissenschaftlichen Seminaren im Modulelement 18.1 ist im Rahmen der Kapazität ohne weiteres zulässig; Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben.  
 (2) Die Prüfungsleistung im Seminar des Modulelements 18.1 besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag. Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest. Für den mündlichen Vortrag gilt § 13 Absatz 1 Satz 5 entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten ist.  
 (3) Die Modulnote in Modul 18 ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Seminarleistungen (18.1 und 18.2). Von mehreren im selben Modulelement erfolgreich abgeschlossenen Seminaren zählt das am besten bewertete.“
27. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die für die in § 17 Absatz 2 genannten Module (Module 4 bis 6) vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.“
28. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die für die in § 17 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 genannten Modulelemente (7.4, 8.2, 8.3 und 9.2) vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn
- a) die Prüfung zu diesen Modulelementen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde oder
  - b) nach Maßgabe von § 17 Absatz 3 Satz 4 bzw. § 17 Abs. 4 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5 Satz 4 – die Modulprüfung bestanden ist.“
29. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die Gutschrift der Leistungspunkte in den Arbeitsgemeinschaften (Modulelemente 1.4, 1.6, 5.3 und 6.2) setzt voraus, dass die aktive Teilnahme von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bescheinigt wird. Die Veranstalterin oder der Veranstalter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, was dies voraussetzt. Für parallel durchgeführte Veranstaltungen im selben Modulelement sollen die Anforderungen gleich sein. Für die Bescheinigung der aktiven Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft kann das Erreichen einer bestimmten Note (z.B. mit 4,00) oder eines bestimmten Notendurchschnitts jedoch nicht verlangt werden. Die Veranstalterinnen und Veranstalter der Arbeitsgemeinschaften geben dem Prüfungsamt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt, denen sie die aktive Teilnahme bescheinigen.“
30. § 21 erhält folgende Fassung:  
 „§ 21. Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke  
 Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.“
31. § 23 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit kann
- a) ein rechtswissenschaftliches,
  - b) ein wirtschaftswissenschaftliches oder
  - c) ein interdisziplinäres (rechts- und wirtschaftswissenschaftliches mit dem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder in den Wirtschaftswissenschaften) Thema zum Inhalt haben.

(2) Die rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit i. S. v. Absatz 1 Satz 2 a) oder interdisziplinäre Bachelorarbeit i. S. v. Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 12 Absatz 1 betreut werden. Für Bachelorarbeiten mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2 b) oder für Bachelorarbeiten mit interdisziplinärem Thema (Absatz 1 Satz 2 c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt richtet sich Eignung zur Betreuung nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils zuständigen (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 4 Satz 2) Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. Darin müssen enthalten sein die fünf Leistungspunkte aus Modulelement 18.1 (rechtswissenschaftliches Seminar) für eine rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit bzw. aus Modulelement 18.2 (wirtschaftswissenschaftliches Seminar) für eine wirtschaftswissenschaftliche Bachelorarbeit. Bei einer interdisziplinären Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt sind beide Seminare aus Modul 18 erforderlich; bei einer interdisziplinären Bachelorarbeit mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt sind allein die fünf Leistungspunkte aus dem Modulelement 18.1. (rechtswissenschaftliches Seminar) erforderlich.

(4) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt im Fall von Absatz 1 Satz 2 a) sechs, in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 b) und c) jeweils neun Wochen. Ob es sich bei dem Thema der Bachelorarbeit um ein rechtswissenschaftliches Thema i. S. v. Absatz 1 Satz 2 a) oder ein interdisziplinäres Thema (Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe des Themas unter Berücksichtigung der Empfehlung der Themenstellerin oder des Themenstellers. § 13 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Bachelorarbeit ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten, gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 6§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Erstprüferin bzw. Erstprüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; bei interdisziplinären Bachelorarbeiten (Absatz 1 Satz 2 c) muss die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer das jeweils andere Fach vertreten. 3Jede Bewertung ist nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, gilt die Bachelorarbeit als mit dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen benotet. Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer, die oder der die Arbeit abschließend bewertet; bei interdisziplinären Bachelorarbeiten (Absatz 2 Satz 1 c) ist für die Drittprüferbestellung maßgeblich, welchen wissenschaftlichen Schwerpunkt die Bachelorarbeit behandelt. Ihre oder seine Bewertung muss innerhalb des Rahmens der beiden Vorbewertungen liegen. Für eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 1 Satz 5.

(7) Rechtswissenschaftliche Bachelorarbeiten (Absatz 1 Satz 2 a) und interdisziplinäre Bachelorarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2 c) müssen in einer 15 bis 30-minütigen mündlichen Prüfung präsentiert und verteidigt werden; hierzu wird nur zugelassen, wessen Arbeit nach Absatz 6 mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist. Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer (...) sein. Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers i.S.v. § 18 Absatz 3 Satz 1 abgelegt; im Falle der Wiederholungsprüfung gilt § 18 Absatz 3 Satz 3. 4Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nach Abs. 6 erfolgten Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung; wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn

- a) im Falle des Absatz 1 Satz 2 a) und im Falle des Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt die endgültige Bewertung nach Abs. 7 Satz 4,

- b) im Falle des Absatz 1 Satz 2 b) und Satz 2 c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt die Bewertung der schriftlichen Leistung 4,0 (ausreichend) oder besser lautet.“

32. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine der in § 17 Absatz 1 bis 4 genannten Prüfungen oder die Bachelorarbeit insgesamt mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an der Nachschreibeklausur im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 5 und 7 sowie der weiteren Klausur im Sinne von §§ 17 Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 gilt nicht als Wiederholung. Gleiches gilt für den Verbesserungsversuch im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 7; Absatz 2 Satz 8, Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3.

(2) Bei Vorliegen eines Rücktritts oder Versäumnisses aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Ist die Leistung infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 13 Absatz 3) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 13 Absatz 4) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre). Dasselbe gilt für eine Seminarleistung. 3Im Falle einer Seminarleistung informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Prüfungsamt über den Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. den Ordnungsverstoß. Das Prüfungsamt informiert die anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauf folgenden Semester über die Prüfungssperre. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die schriftlichen Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften (1.4, 1.6, 5.3 und 6.2).“

33. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Bachelorstudienganges stammen. Zusatzleistungen können beispielsweise Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor-, Master- oder Diplomstudienganges, weitere Praktika oder sonstige erworbene Zusatzqualifikationen sein.“

34. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die rechtswissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Endnote

35. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Änderungsordnung findet mit Ausnahme von § 23 Abs. 7 auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig für den Studiengang Bachelor of Laws an der Universität Siegen eingeschrieben haben oder in den Studiengang Bachelor of Laws gewechselt sind. § 23 Abs. 7 findet ab dem Wintersemester 2011/2012 Anwendung, oder wenn dessen Geltung im Einzelfall beantragt wird. Der Antrag hat zusammen mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung beim Prüfungsamt zu erfolgen und ist unwiderruflich.

(2) Die Bestimmungen des Modulhandbuchs in der Fassung vom 8. November 2010 zu den Teilnahmevoraussetzungen an den einzelnen Modulen bzw. Modulelementen finden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Fassung dieser Prüfungsordnung keine Anwendung mehr.

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 11 Mai 2011.

Siegen, den 17. Juli 2012

Der Rektor  
In Vertretung  
gez.

(Dr. Johann Peter Schäfer )  
Kanzler